

**Stipendienregelung für die Studierenden  
an der Europäischen Akademie der Arbeit in Frankfurt am Main**  
(Stand: 01.07.2020)

Die Europäische Akademie der Arbeit in der Universität Frankfurt am Main zahlt an Studierende, die keine regelmäßigen Leistungen während des Studiums durch Dritte erhalten, ein Stipendium.

Ein Rechtsanspruch auf Stipendien sowie auf alle weiter hier aufgeführten Leistungen besteht nicht.

Alle Leistungen werden nur dann gewährt, wenn sie vom Studierenden schriftlich beantragt und die aufgeführten Voraussetzungen bescheinigt bzw. glaubhaft gemacht werden. Die Stipendien und alle evtl. weiteren Leistungen werden jeweils überwiesen.

**I. Leistungen an die Studierende / den Studierenden**

- 1 Empfänger\*innen von Stipendien erhalten freie Unterkunft und Verpflegung (ggf. Ersatzleistung für Verpflegung)
- 2 Monatliches Basisstipendium **500 €**
- 3 Monatliches Büchergeld **40 €**
- 4 Fahrtkostenerstattung für in der Regel zwei Wochenendheimfahrten pro Monat, für die Studierenden, deren Erstwohnsitz nachweislich nicht in Frankfurt am Main ist
- 5 Zuschuss zur Krankenversicherung, und zwar **80%** des zu zahlenden Beitrages, höchstens jedoch **90 €**
- 6 Zuschuss zu den Mietkosten (höchstens **256 €**). Voraussetzung ist, dass
  - 6.1 die Wohnung während der Dauer des Studiums nicht aufgegeben werden kann
  - 6.2 die Differenz zwischen staatlichem Wohngeld und Mietkosten die finanziellen Möglichkeiten übersteigt
  - 6.3 der staatliche Wohngeldbescheid, die letzte Mietquittung sowie der Mietvertrag vorgelegt werden.
- 7 Für Studierende, die nach Abschluss des Akademiestudiums arbeitslos sind, wird eine einmalige Beihilfe gezahlt. Bei Vorlage der Arbeitslosenbescheinigung wird gezahlt:
  - 7.1 Für Studierende ohne Unterhaltsverpflichtungen **256 €**
  - 7.2 Für Studierende mit Unterhaltsverpflichtungen **382 €**  
(in Fällen, wo bereits Unterhaltshilfe gewährt wird, siehe P.II)

### **Unterhaltsbeihilfe für den/die Ehepartner/in der/des Studierenden**

- |    |   |              |
|----|---|--------------|
| 1. | Unterhaltsbeihilfe für den/die Ehepartner/in von monatlich<br>(davon werden 50 % eines evtl. Nettoeinkommens abgezogen)   | <b>409 €</b> |
| 2. | Ein erhöhtes Unterhaltsgeld je leibliches Kind, das im gemeinsamen<br>Haushalt der Eheleute oder in einer Lebensgemeinschaft lebt<br>oder für das eine Unterhaltspflicht besteht, von monatlich | <b>51 €</b>  |

### **II. Zuwendungen bei besonderen finanziellen Belastungen**

Besondere finanzielle Zuwendungen können beantragt werden:

1. Bei Kosten, die wegen einer Erkrankung des Ehepartners/der Ehepartnerin anfallen.
2. Bei gesetzlicher Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem/der getrennt lebenden Ehepartner/in bzw. nach einer Scheidung und gegenüber Kindern, die nicht zum eigenen Haushalt gehören.
3. Bei Bedürftigkeit der Eltern, wenn der/die Studierende ledig ist, im Haushalt der Eltern eine Wohnung hat und zu ihrem Lebensunterhalt beitragen muss.

#### **Zuvor sind:**

- a) das Einkommen der Eltern
- b) die monatliche Unterstützung durch die/den Studierende/n **nachzuweisen**.

Alle weiteren finanziellen Belastungen (z.B. Privatversicherungen, Ratenzahlungen, Darlehensverpflichtungen, Gewerkschaftsbeiträge usw.) können **nicht** berücksichtigt werden.

Die Zeit des Akademiestudiums wird von den Rentenversicherungsträgern als Ausfallzeit anerkannt.

### **III. Studienfinanzierung durch Dritte**

Studierende, deren Akademiestudium durch Dritte finanziert wird (z.B. AFG-Förderung, Fortzahlung des Arbeitsentgelts, Bewilligung einer Reha-Maßnahme etc.) erhalten kein Stipendium und in der Regel keine der hier weiter aufgeführten Leistungen. Darüber hinaus verpflichten sich die Studierenden, jegliche weiteren Zuschüsse der EAdA mitzuteilen.

### **IV. Unterbringung und Verpflegung**

Empfänger/innen von Stipendien erhalten kostenlose Unterkunft und Verpflegung (ggf. Ersatzleistungen für Verpflegung) für die Dauer ihres Studiums. Alle anderen tragen die entstehenden Kosten selbst. Die Beträge sind jeweils an die EAdA-Verwaltung zu zahlen.